

# **SATZUNG FÜR DEN FÖRDERVEREIN**

## **der Wilhelm-Busch-Grundschule Gera e. V.**

### **§ 1 Name/Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Förderverein der Wilhelm-Busch-Grundschule Gera.

Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Gera.

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 281474 beim Amtsgericht in Gera eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung der Wilhelm-Busch-Grundschule Gera.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke:

- a) Das Forcieren der Bestrebungen zur weiteren Profilierung der Grundschule
- b) Die Unterstützung der Wilhelm-Busch-Grundschule Gera, deren Schulleitung, des Pädagogen Teams und der Schüler bei der Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben
- c) Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pädagogen
- d) Verbesserung der Lern- und Freizeitbedingungen an der Grundschule
- e) Hilfe bei Anschaffungen und Unterstützung bei Aufwendungen mit dem Zweck der Ausbildungsförderung von Schülern im wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen Bereich sowie auf dem Gebiet der ganztägigen Bildung und Erziehung in der Schule.
- f) Unterstützung von Schulveranstaltungen, Projekten und anderen im Leben der Schulgemeinschaft förderwürdigen Anliegen

### **§ 3 Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes**

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- b) Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, durch Spenden oder über Veranstaltungen verwirklicht, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Er darf über einen begrenzten Zeitraum Vermögen ansammeln, um größere satzungsgemäße Projekte finanzieren zu können.
- d) Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
- e) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft zu verwenden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 5 Vereinsmitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- b) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Bestätigung durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Tod, Auflösung des Vereins oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
  - b. durch Kündigung, die dem Vorstand schriftlich zu erklären ist und zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wirksam wird;
  - c. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
  - d. Gegen eine Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 7 Beitragszahlung**

- a) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von jährlich 12,00 Euro.
- b) Der Beitrag ist bis zum 28.02. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig und auf das entsprechende Vereinskonto zu entrichten.
- c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Mitglied kein Erstattungsanspruch aus dem Vermögen des Vereins zu.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§ 9 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen.
  - a. Vorsitzender            Vorstand gemäß § 26 BGB
  - b. Stellv. Vorsitzender Vorstand gemäß § 26 BGB
  - c. Kassenwart            Vorstand gemäß § 26 BGB
  - d. 2 Beisitzer
- b) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung so zu führen, wie es die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben erfordert.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassenwart im Sinne des § 26 BGB als gesetzliche Vertreter vertreten. Diese Vorstände sind einzeln vertretungsberechtigt.
- d) Zu Sitzungen und Versammlungen wird ein Schriftführer bestimmt. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und müssen protokolliert werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- f) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich für eine Funktion im Vorstand zu bewerben. Alle Funktionen einzeln gewählt.
- g) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- h) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes sowie des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Dem Kassenwart kann durch Beschluss des Vorstandes das Spendenwesen übertragen werden. Die Kassenführung ist alljährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Diese haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung Bericht zu erstatten. Der Kassenwart hat zum Zwecke der Prüfung seine Rechnungsunterlagen an die Kassenprüfer zu übergeben.
- i) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können im Einzelfall bis zu 20,00 Euro, aber maximal bis zu 100,00 Euro pro Kalenderjahr erstattet werden. Darüber hinausgehende Beträge müssen von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Behandlung von Anträgen

- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben
- j) Entscheidungen, die insgesamt einen Betrag von
  - a. mehr als 25% des Vereinsvermögens oder
  - b. mehr als 1000 Euro übersteigen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abweichend dazu ist zur Satzungsänderung eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Mitgliedes jedoch auch in geheimer Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Kommt es bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.

In jedem Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Beim Aufstellen der Tagesordnung durch den Vorstand sind bereits eingegangene Anträge zu berücksichtigen. Anträge sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme von

verspätet eingereichten Anträgen in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Über Anträge auf Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern in der Tagesordnung mitgeteilt worden ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in gleicher Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder können schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Einberufung verlangen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann gerichtlich verfügt oder durch eigenen Beschluss vollzogen werden.

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Gera bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung über, es unmittelbar und ausschließlich für die Wilhelm-Busch-Grundschule Gera im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

### **§ 14 Schlussbestimmung**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so ist das für die übrigen Bestimmungen unschädlich. Sie gelten gleichwohl weiter.

Eine unwirksame Bestimmung ist von der Mitgliederversammlung durch eine, der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gera in Kraft.

Gera, den \_\_\_\_\_

**Druckbuchstaben**

**Unterschrift**

1. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

9. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

10. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_